

Zentrale Betriebsordnung

Anlage VI: Video- und Raumüberwachung

§ 1 Einordnung

Die Anlage VI: Video-Raumüberwachung ist Bestandteil der Zentralen Betriebsordnung des Rechenzentrums und gilt für alle an der Hochschule Merseburg (FH) betriebenen Video-Raumüberwachungsanlagen. Sie unterliegt den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 2 Funktion

- (1) Mit einer Video-Raumüberwachungsanlage werden Räume oder Bereiche mit hoher Wertkonzentration oder Gefahrenpotenzial, wie z.B. PC-Pools, technische Labore oder Studios sowie deren Zugänge kontrolliert.
- (2) Ziel der Überwachung ist der Schutz des Landeseigentums vor Diebstahl, Zerstörung oder missbräuchlicher Benutzung.
- (3) Die Videoüberwachung dient vorrangig der Abschreckung sowie der nachträglichen Aufklärung eines Sachverhaltes. In begründeten Fällen ist eine Live-Übertragung an Beobachtungsmonitoren für einen festgelegten Personenkreis möglich.

§ 3 Beantragung und Genehmigung

Jede Video-Raumüberwachung ist genehmigungspflichtig und ist vor Beschaffung beim Kanzler der Hochschule zu beantragen (Anlage: Antragsformular Video-Raumüberwachung).

§ 4 Organisation und Betrieb

- (1) Die Video-Raumüberwachung ist so zu betreiben, dass die Funktionen optimal erfüllt werden. Auf die Videoüberwachung ist im Außentürbereich der jeweiligen Räume oder Bereiche deutlich hinzuweisen (Muster siehe Anlage).
- (2) Die mit den Kameras erzeugten Bilder/Bildsequenzen können zeit- und ereignisorientiert auf einem zentralen Videosever aufgezeichnet werden. Der Videosever ist passwortgeschützt und nur den Systemverantwortlichen zugänglich. Die gespeicherten Bilder/Bildsequenzen werden per Backup automatisiert gesichert und sind maximal 60 Tage verfügbar.
- (3) Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtsmomentes auf Verstoß gemäß § 2, Absatz (2) können die gespeicherten Bilder zur Klärung eines Sachverhaltes

herangezogen werden. Dieser Vorgang erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, wird protokolliert und ist dem jeweiligen Leiter des Bereiches anzuzeigen.

(4) Eine Auswertung der Bilder/Bildsequenzen mit Bezug auf die Arbeitsleistungen der Beschäftigten der Hochschule ist unzulässig.

(5) Alle mit einer Video-Raumüberwachungsanlage ausgestatteten Standorte, sowie die Standorte der Überwachungsterminals und die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind in einer aktuellen Übersicht beim Datenschutzbeauftragten zu dokumentieren. Alle Änderungen an bestehenden Anlagen sind dem Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Anlage bedarf der Zustimmung des Personalrates im Rahmen seiner Mitbestimmungspflicht und des Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Sie tritt nach Bekanntgabe als amtliche Mitteilung in Kraft.

Rechenzentrum

Merseburg, 30. Juli 2009

gez.

Dr. B. Janson
Kanzler

Anlage 1

Muster eines Aushangschildes

Die Größe des Schildes sollte das Format A5 nicht unterschreiten.

Alle videoüberwachten Räume und Bereiche sind bereits außerhalb gut sichtbar mit derartigen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind überall dort anzubringen, wo der überwachte Raum / Bereich betreten werden kann.

Eine zusätzliche Anbringung innerhalb des Raumes / Bereiches ist dann erforderlich, wenn sich in dem Raum normalerweise regelmäßig Personen aufhalten. Anstelle des Wortes „Raum“ kann auch das Wort „Bereich“ verwendet werden, wenn es sich nicht um einen klar abgegrenzten Raum handelt.

Es ist der Name des organisatorisch Verantwortlichen anzugeben. Es soll nicht nur anonym eine Funktion (z.B. Dekan des FB XY) genannt werden, sondern eine konkrete Person.

**Dieser Raum wird
videoüberwacht!**

Verantwortlich: *Name*

HS Merseburg (FH) Beantragung einer Videoüberwachung

Juristisch und organisatorisch Verantwortlicher (Dekan, Dezernent, Leiter der zentralen Einrichtung)	
Name	Telefon

Technisch verantwortlicher Mitarbeiter	
Name	Telefon

eindeutige Ortsbezeichnung des zu überwachenden Raumes / Bereiches		
Gebäude	Etage	Raum / Bereich

Um die wirtschaftlich und technisch sinnvolle Installation einer Videoüberwachung zu gewährleisten, bedarf die gesamte Videoüberwachung der Genehmigung des Kanzlers der HS Merseburg (HS). Die Genehmigung der Videoüberwachung ist an die ständige Sicherstellung folgender Tatbestände gebunden:

- Es gilt die Zentrale Betriebsordnung zur Video- und Raumüberwachung.
- Eine Aufzeichnung der Bilder/Videosequenzen erfolgt ausschließlich im Rechenzentrum der HS Merseburg (FH).
- Es befindet sich ein unübersehbarer Hinweis auf die Videoüberwachung mit Angabe des organisatorisch Verantwortlichen unmittelbar außerhalb des zu überwachenden Raumes / Bereiches an jeder Stelle, von der aus der zu überwachende Raum / Bereich betreten werden kann.
- Im Raum / Bereich befindet sich ein gut sichtbarer Hinweis auf die Videoüberwachung mit Angabe des organisatorisch Verantwortlichen.
- Eine Auswertung der Bilder/Videosequenzen zur Beobachtung von Arbeitsvorgängen oder Überwachung von Arbeitsleistungen findet nicht statt!
- Die Beschaffung der benötigten Hard- und Software durch den Antragsteller darf erst nach der erteilten Genehmigung für das gesamte Vorhaben erfolgen.
- Änderungen in den Verantwortlichkeiten sind dem Kanzler und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der HS Merseburg (FH) umgehend anzuzeigen.

Sobald eine dieser Voraussetzung nicht, nicht mehr oder nicht mehr sicher erfüllt werden kann, ist die Videoüberwachung unverzüglich einzustellen und neu zu beantragen!

.....

Zustimmung
Dezernat 3

.....

Zustimmung
Rechenzentrum

.....

Kennntnisnahme
Datenschutzbeauftragter

.....

Genehmigung
Kanzler

HS Merseburg (FH) Beantragung einer Videoüberwachung

Beschreibung des mit der Videoüberwachung angestrebten Zieles			
Kalkulation der einmaligen und laufenden Kosten			
Genauere Zeitangaben zur geplanten Überwachung			
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> regelmäßig	<input type="checkbox"/> unregelmäßig (bei entsprechendem Bedarf)	
<input type="checkbox"/> täglich	<input type="checkbox"/> nur an Arbeitstagen	<input type="checkbox"/> nur an arbeitsfreien Tagen	
<input type="checkbox"/> im Semester		<input type="checkbox"/> in der Semesterpause	
<input type="checkbox"/> ganztägig	<input type="checkbox"/> während der Arbeitszeit	<input type="checkbox"/> außerhalb der Arbeitszeit	
<input type="checkbox"/> immer in der Zeit	von		bis
<input type="checkbox"/> nach einem gesondert festgelegten Zeitplan (als Anhang beizufügen)			
Erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Falls eine Aufzeichnung erfolgt:			
Wer ist berechtigt, die aufgezeichneten Daten einzusehen? (ggf. ist eine Liste als Anhang beizufügen)			
Falls <u>keine</u> Aufzeichnung erfolgt:			
Wo werden die aktuellen Bilder angezeigt?			
Wer hat Zugang zu dem Beobachtungsmonitor? (ggf. ist eine Liste als Anhang beizufügen)			